

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden

Langendorf



Oberdorf



Rüttenen



betreffend

Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule

Version 5 vom 09.11.2018

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die gemeinsam geleiteten Schulen der Einwohnergemeinden Langendorf, Oberdorf und Rüttenen stützen sich insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1);
2. Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111);
3. Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1);
4. Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden (BGS 126.3);
5. Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Langendorf (DGO) vom 1. Januar 2002.

Art. 2 Zweck

¹ Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Schulbereich zwischen den Einwohnergemeinden Langendorf, Oberdorf und Rüttenen. Er legt die Organisation und die Zuständigkeiten in den Bereichen Kindergarten, Primar- und Sekundarschule sowie der Musikschule fest.

² Die Musikschulen werden von den Vertragsgemeinden je separat geführt. Die Gemeinderäte der Vertragsparteien können die Musikschulen einer gemeinsamen Leitung unterstellen.

Art. 3 Ziel und Organisation

¹ Ziel des Vertrages ist es, ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot unter einer gemeinsamen Leitung zu gewährleisten:

a) ¹ für die Kindergärten und Primarschulen in den Einwohnergemeinden Langendorf, Oberdorf und Rüttenen, ohne Bildung eines Schulkreises (mit je einer separaten Schulnummer).

² Für die Schulleitung der Kindergärten und Primarschulen in den Einwohnergemeinden Langendorf, Oberdorf und Rüttenen ist Langendorf Leitgemeinde.

b) ¹ für die gemeinsame Sekundarschule in der Einwohnergemeinde Langendorf, mit Bildung eines Schulkreises (mit einer separaten Schulnummer; Leitgemeindemodell). Langendorf ist die Leitgemeinde;

² Für die Schulleitung der Sekundarstufe ist Langendorf Leitgemeinde.

c) für die Musikschulen in den Einwohnergemeinden Langendorf, Oberdorf und Rüttenen, sofern sie unter einer gemeinsamen Leitung stehen.

² Ohne Einverständnis der Eltern sollen Kinder des Kindergartens und der Unterstufe (Zyklus 1) nicht in einer anderen Gemeinde als der Wohngemeinde unterrichtet werden.

Art. 4 Kommunale Aufsichtsbehörden

Kommunale Aufsichtsbehörde ist

- a) für die Sekundarschule: Der Gemeinderat der Leitgemeinde;
- b) für die Kindergärten und die Primarschulen: Die Gemeinderäte der jeweiligen Vertragsgemeinden.

Art.5 Sekundarschule

¹ Die Leitgemeinde ist Standort der Schulleitung und Ansprechpartnerin für den Kanton. Die Leitgemeinde leitet dessen Informationen an die anderen Vertragsgemeinden und an den Lenkungsausschuss weiter.

² Die folgenden in der Volksschulgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben werden dem Lenkungsausschuss übertragen. Es sind dies namentlich:

- a) Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot (§ 72 Abs. 1 Bst. f VSG);
- b) Prüfung der Einhaltung von Voranschlag für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle (§ 72 Abs. 1 Bst. g VSG) ;
- c) Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität der Aufgabenerfüllung (§ 72 Abs. 1 Bst. k VSG);
- d) Gewährleistung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Einwohnergemeinde/Schulkreis aufhalten, die Schule besuchen (§ 72 Abs. 1 Bst. l VSG);
- e) Festsetzung des Ferienplanes (§ 8 Abs. 3 VSG);
- f) Gestaltung der Obhutszeit (§ 10^{bis} Abs. 2 VSG);
- g) Anhörung in Sonderschulverfahren (§ 37^{ter} Abs. 3 VSG).

Art.6 Lenkungsausschuss

¹ Als vorbereitendes Gremium für die kommunalen Aufsichtsbehörden wird ein Lenkungsausschuss eingesetzt. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Funktionenmatrix.

² Der Lenkungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Die Einwohnergemeinde Langendorf stellt drei, die Einwohnergemeinden Oberdorf und Rüttenen je zwei Mitglieder. Mindestens ein Mitglied pro Einwohnergemeinde muss zugleich Mitglied des Gemeinderates sein.

⁴ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde bestimmt seine Mitglieder für den Lenkungsausschuss.

⁵ Der Lenkungsausschuss bestimmt einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie einen Aktuar oder eine Aktuarin. Er konstituiert sich selbst. Bei der Verteilung der Ämter sind alle Vertragsgemeinden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

⁶ Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind zu protokollieren. Die Vertragsgemeinden erhalten die Protokolle.

⁷ Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin sowie die Höhe des Sitzungsgeldes richten sich nach der DGO der Einwohnergemeinde Langendorf.

⁸ Einberufung, Sitzungsleitung, Protokoll, Beschlussfähigkeit sowie Abstimmungen und Wahlen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes für Behörden.

Art.7 Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt die gemeinsame Sekundarschule sowie die Primarschulen und Kindergärten von Langendorf, Oberdorf und Rüttenen. Die Aufgaben ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung.

² Der Lenkungsausschuss legt die Organisation der Schulleitung und deren Zuständigkeiten fest.

³ Die Schulleitung wird auf Antrag des Lenkungsausschusses von der Einwohnergemeinde Langendorf angestellt. Für das Anstellungsverhältnis gilt die DGO von Langendorf.

Art.8 Staatsbeitrag Volksschule

Der Staatsbeitrag Volksschule (Schülerpauschale) wird den zuständigen Schulträgern ausgerichtet:

- a) für die gemeinsame Sekundarschule der Leitgemeinde Langendorf;
- b) für die Primarschulen und Kindergärten den Einwohnergemeinden Langendorf, Oberdorf, Rüttenen je separat.

Art.9 Kosten

Die Verteilung der Kosten im Bereich der Sekundarschule und der Schulleitung ist in den Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Gemeindebeiträge GESLOR (nachfolgend AB-GESLOR) festgehalten.

a) Schulleitung

¹ Für die Schulleitung der drei Gemeinden ist Langendorf Leitgemeinde.

² Die Kosten für die Schulleitung tragen die drei Gemeinden nach Massgabe der AB-GESLOR solidarisch.

³ Die Leitgemeinde unterhält dazu eine entsprechende Kostenrechnung innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung als Spezialfinanzierung und ermittelt zu jeder Jahresrechnung die resultierenden Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden.

⁴ Bei einer gemeinsamen Leitung der Musikschulen gilt die gleiche Regelung.

b) Kindergarten, Primarschule, Musikschule

¹ Die Kosten (exkl. Schulleitung) für den Kindergarten, die Primar- und Musikschule trägt jede Gemeinde einzeln.

² Die Kosten für die Schulleitung tragen die Gemeinden nach lit a.

c) *Sekundarschule*

- ¹ Die Kosten für die Sekundarschule und die Schulleitung tragen die drei Gemeinden nach Massgabe der AB-GESLOR solidarisch.
- ² Die Kosten eines Sekundarschülers sind in allen drei Gemeinden gleich hoch (Kostensymmetrie).
- ³ Die Leitgemeinde unterhält dazu eine entsprechende Kostenrechnung innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung als Spezialfinanzierung und ermittelt zu jeder Jahresrechnung die resultierenden Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden.
- ⁴ Die Spezialfinanzierungen nach lit. a) Ziffer 3 und lit. c) Ziffer 3 können von den Gemeindepräsidien, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, den Gemeindeverwalter/innen und den Revisionsstellen auf Verlangen eingesehen werden.

Art. 10 *Erhebung der Schülerzahlen*

- ¹ Die Schülerzahlen jeder Vertragsgemeinde werden von der Schulleitung zum Stichtag festgehalten.
- ² Die Schülerzahlen werden der Leitgemeinde in Form eines von den Gemeinden unterzeichneten Schülerspiegels gemeldet.
- ³ Die Belegungspläne von Schulräumen und Turnhallen der Leitgemeinde sind ebenfalls zum Stichtag festzuhalten und zu unterzeichnen.
- ⁴ Stichtag ist der 1. August.

Art. 11 *Budget*

- ¹ Der Lenkungsausschuss erstellt zusammen mit den Vertragsgemeinden und der Schulleitung für das kommende Kalenderjahr für
 - a) *Kindergarten, Primarschule, Musikschule*
 - ¹ die Budgets der drei Vertragsgemeinden.
 - ² Die Budgets werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden beschlossen.
 - ³ Die Eingabetermine richten sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.
 - b) *Sekundarschule und Schulleitung*
 - ¹ das Budget der Sekundarschule und der Schulleitung der Leitgemeinde.
 - ² Das Budget wird von der Leitgemeinde vollumfänglich beschlossen. Oberdorf und Rüttenen beschliessen ihren Kostenbeitrag. Für die Budgetierung der Kostenbeiträge werden die effektiven Kosten des Vorjahres und die Schülerzahlen des laufenden Jahres (Stichtag 1. August) herangezogen.
 - ³ Der Eingabetermin für das Budget der Sekundarschule und der Schulleitung richtet sich nach der Gemeindeordnung der Leitgemeinde.

Art. 12 *Jahresrechnung*

- a) *Kindergarten, Primarschule, Musikschule*

Die Vertragsgemeinden bilden die Kosten im Bereich Kindergarten, Primarschule und Musikschule nach den Grundsätzen für das öffentliche Rechnungswesen der Gemeinden innerhalb ihrer Gemeinderechnungen ab.

b) Sekundarschule und Schulleitung

¹ Die Leitgemeinde führt im Bereich Sekundarschule sowie für die Schulleitung nach den Grundsätzen für das öffentliche Rechnungswesen der Gemeinden eine Spezialfinanzierung innerhalb ihrer Gemeinderechnung.

² Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Kalenderjahr.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Leitgemeinde.

Art. 13 Rechnungstellung und Zahlung

¹ Die Kosten der Sekundarschule und Schulleitung werden den Vertragsgemeinden jeweils bis spätestens Ende Mai in Rechnung gestellt. Zahlungsziel ist der 30. Juni.

² Massgebend sind dazu die Kosten und Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres (Stichtag 1. August).

Art. 14 Änderung

¹ Die Änderung dieses Vertrages bedarf der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden durch die jeweiligen Gemeindeversammlungen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Volksschulamt.

² Die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Gemeindebeiträge GESLOR bedarf der Zustimmung sämtlicher Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 15 Funktionen- und Kompetenzenmatrix

Details über die Organisation und Zuständigkeiten der gemeinsamen Schulstrukturen werden in einer von den kommunalen Aufsichtsbehörden der Vertragsgemeinden genehmigten Funktionen- und Kompetenzenmatrix geregelt.

Art. 16 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes und des Gemeindegesetzes. Bei Entscheiden der Schulleitung, welche an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden können, ist bei den Kindergärten und den Primarschulen der Gemeinderat jener Gemeinde zuständig, welche von der Verfügung betroffen ist.

Art. 17 Kündigung

¹ Der Austritt aus diesem Vertrag ist auf das Ende eines Schuljahres möglich und bedarf der Zustimmung der jeweiligen Gemeindeversammlung.

² Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden und des Volksschulamtes auf den 1.1.2019 in Kraft. Er ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Langendorf, Oberdorf und Rüttenen betreffend Kindergarten, Primar-, Ober-, Sekundar- und Bezirksschule sowie Musikschule vom 15.11.2007 und sämtliche damit verbundenen Zusatzbestimmungen.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlungen von:

Langendorf

Der Gemeindepräsident

.....

am:

Der Gemeindeverwalter

.....

Oberdorf

Der Gemeindepräsident

.....

am:

Der Gemeindeverwalter

.....

Rüttenen

Der Gemeindepräsident

.....

am:

Der Gemeindeverwalter

.....

Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Gemeindebeiträge GESLOR

Regeln der Kostenermittlung

- Regel 1 Die Kosten und Erträge der einzelnen Schulstufen werden nach Massgabe der Erfolgsrechnung sachgerecht abgegrenzt.
- Regel 2 Die Kosten und Erträge für den Schulsport werden in die Kostenstelle „Freizeit“ ausgegliedert. Die entsprechenden Abrechnungen erfolgen für sich in einer getrennten Rechnung.
- Regel 3 Die Kosten und Erträge in Sachen „Erweiterte Pädagogische Anliegen“ werden in die Kostenstelle „Andere“ ausgegliedert und nach Fallzahlen separat in Rechnung gestellt.
- Regel 4 Die Bildung von Vorfinanzierungen wird aus der Kostenrechnung herausgenommen und keiner Kostenstelle belastet. Das gleiche gilt für zukünftige Auflösungen von Vorfinanzierungen.
- Regel 5 Die Kosten der Schulleitung werden auf die Gesamtheit der Schüler aller Gemeinden umgeschlagen.
- Regel 6 Die Kosten auf Seite der allgemeinen Verwaltung für die Schulimmobilien werden veranschlagt mit 0.05% der Gebäudeversicherungssumme, für den Schulbetrieb auf 35'000.- (2015), letzteres wird der Teuerung der Konsumentenpreise angepasst. Diese Kosten werden der Vorkostenstelle „Schulleitung“ aufgerechnet.
- Regel 7 Die Benutzung der Schulräume wird nach Massgabe der Belegungspläne aufgeteilt. Die Raumeinheiten entsprechen einem Klassenzimmer, kleinere Räume einem Bruchteil davon. Leerstand wird nach Massgabe der Schülerzahlen der Schule auf die Stufen verteilt.
- Regel 8 Die Kosten der Turnhallen werden nach Massgabe des Belegungsplans nach Lektionen aufgeschlüsselt. Die Belegung der ganzen Doppeltturnhalle wird doppelt gewichtet. Die Freizeitnutzung wird abgegrenzt. Eine Nutzung von 1 Std. entspricht dabei einer Lektion.
- Regel 9 Die Zinssätze werden errechnet nach Massgabe der effektiven Zinskosten auf den langfristigen Darlehen (Mittelwert). Verzinst werden die Buchwerte der Liegenschaften.
- Regel 10 Die Kosten von Immobilien ausserhalb des Bereichs Bildung von Langendorf (z.B. Büros der Schulleiter in den Nachbargemeinden) werden abgerechnet nach Massgabe der Kostensätze von Langendorf und den Gebäudeversicherungssummen.